Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herr
Redouan Tollih
Leuchter Gemarck 8
51467 Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Soziales
Abteilung Soziale Förderung
Stadthaus An der Gohrsmühle
51465 Bergisch Gladbach
Auskunft erteilt:
Christiane Tillmann, Zimmer E 45
Telefon: 02202/ 14 24 71
Telefax: 02202/ 14 70 2471
e-m@il: c.tillmann@stadt-gl.de

26.04.2018

Ihre Anfrage in der Sitzung des Integrationsrates am 12.04.2018

Sehr geehrter Herr Tollih,

in der Sitzung des Integrationsrates am 12.04.2018 baten Sie im Hinblick auf Sterbefälle alleinstehender Menschen mit Migrationshintergrund oder von Flüchtlingen – vor allem – muslimischen und jüdischen Glaubens um die Beantwortung der nachfolgend aufgeführten Fragen:

Frage 1:

Wie ist die Vorgehensweise der Behörden bei Sterbefällen dieses Personenkreises (Ansprechpartner, Etappen, Fristen etc.)?

Antwort zu Frage 1:

Um die Bestattung und deren Ausgestaltung haben sich die Angehörigen zu kümmern. Soweit diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung zu veranlassen (§8 Bestattungsgesetz NRW).

Ansprechpartner für die Übernahme der Bestattungskosten, wenn es dem Verpflichteten nicht zumutbar ist, diese zu tragen, ist Frau Monika Bosbach beim Rheinisch-Bergischen Kreis, Amt für Soziales, Sachgebiet Recht Tel.: 02202 13-2881; Mail: monika.bosbach@rbk-online.de

Ansprechpartner der hiesigen Ordnungsbehörde ist Herr Hubert Wetzels, Tel.: 02202 14-2335; Mail: h.wetzels@stadt-gl.de

www.bergischgladbach.de
info@stadt-gl.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015
IBAN: DE93 3705 0299 0312 0000 15
SWIFT/BIC: COKSDE33

VR Bank eG Bergisch Gladbach
Bankleitzahl 370 626 00
Konto 3 702 425 017
IBAN: DE50 3706 2600 3702 4250 17
SWIFT/BIC: GENODED1PAF

Er führte Folgendes aus:
In den meisten Fällen, melden sich Krankenhäuser oder Heime mit einem Todesfall, in dem keine Angehörigen bekannt sind. Stirbt eine alleinstehende Person in ihrer Wohnung, nimmt auch die Polizei Kontakt zur Ordnungsbehörde auf.

Ab einem Tag nach dem Tod beginnt die Zehn-Tage-Frist zu laufen, in der ein Verstorbener bestattet werden muss. In dieser Zeit versucht die Ordnungsbehörde, Angehörige zu finden, denen die Pflicht der Bestattung aufgezeigt wird. Können keine Angehörige ausfindig gemacht werden oder weigern sich diese, muss die Stadt Bergisch Gladbach die Bestattung kostengünstig durchführen (Einäscherung und anonyme Bestattung), sofern keine andere Willenserklärung des Verstorbenen vorliegt. Da nach der Einäscherung weitere 6 Wochen bis zur Bestattung vergehen dürfen, wird zunächst nur die Einäscherung beantragt, wenn die Suche nach Angehörigen nicht abgeschlossen ist.
Wenn Angehörige die Bestattung verweigert haben, erhalten diese, nach der städt. Bestattung, einen entsprechenden Leistungsbescheid.

Frage 2:

Ab wann findet die Bestattung statt, wenn keine Angehörigen gefunden werden?

Antwort zu Frage 2:

Ab einem Tag nach dem Tod beginnt die Zehn-Tage-Frist zu laufen, in der ein Verstorbener bestattet werden muss (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Frage 3:

Werden die Konsulate der Herkunftsländer über die Sterbefälle informiert?

Antwort zu Frage 3:

Bei ausländischen Verstorbenen werden die Konsulate der Herkunftsländer informiert, da diese bei der Suche nach Angehörigen behilflich sind.

Frage 4:

Werden Feuerbestattungen bei muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern durchgeführt?

Antwort zu Frage 4:

Die deutschen Bestattungsgesetze erschweren eine muslimische Bestattung. Viele der Riten sind per Gesetz nicht gestattet. So wird beispielsweise eine Bestattung in einem Sarg oder einer Urne vorgeschrieben. Eine Beerdigung ohne Sarg nur in einem Leinentuch ist daher nicht erlaubt.

Die städt. Friedhofssatzung der Stadt Bergisch Gladbach lässt gem. § 8 Abs. 1 auf Antrag hin, auf städt. Friedhöfen, Ausnahmen zu. (Näheres ist bei Frank Richter, der für die Friedhöfe zuständig ist, zu erfragen Tel.:02202 14-1360).

Die Beisetzung am Tag des Todes ist nach deutschem Recht ebenfalls nicht gestattet, da eine Wartezeit von mindestens 24 Stunden vorgeschrieben ist. Diese Frist muss auch bei muslimischen Bestattungen in Deutschland eingehalten werden.

Bisher musste der Zwiespalt nicht ausgetragen werden; in den beiden Sterbefällen von Muslimen, darunter ein Flüchtling, wurden beide Verstorbene von den Angehörigen in die jeweiligen Herkunftsländer überführt.

Anmerkung: Es ist oft sehr aufwendig, Angehörige von deutschen Verstorbenen ausfindig zu machen. Bei Muslimen, auch bei dem verstorbenen Flüchtling, musste der Kollege der Ordnungsbehörde nur warten. Innerhalb von 24 Std. waren Angehörige vor Ort. Es wird davon ausgegangen, dass bei diesem Bevölkerungsstamm eine gute Vernetzung existiert.

Auch die Bestattungsriten im Judentum stehen den deutschen Bestattungsgesetzen entgegen. Zum Beispiel ist im Judentum nur eine Erdbestattung erlaubt. Darüber hinaus muss der Verstorbene innerhalb von drei Tagen bestattet werden, etc.

Es gab hier noch keinen Fall eines jüdischen Verstorbenen ohne Angehörige. Das mag auch daran liegen, dass die Bestattungen im Judentum nicht ausschließlich eine Angelegenheit der Familie ist, sondern eine Angelegenheit der gesamten jüdischen Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Frank Stein